



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 12. November 1964

I Teil II Nr.107

Tag	Inhalt	Seite
28.10.64	Dritte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	859
21.10. 64	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	859
21.10. 64	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf ..	860
27.10. 64	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken	861
1.10. 64	Anordnung über die Vergabe von Heimarbeit .....	861
	Berichtigung .....	862

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zurn Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Oktober 1964

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

#### §1

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Visa müssen die Visanummer, die Gültigkeitsdauer sowie das Ausstellungsdatum enthalten. Visa können als Einzel- oder Sammelvisum erteilt werden. Sie müssen gesiegelt und unterschrieben sein.“

#### §2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1964

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
I. V.: Grünstein  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

• 2. DB (GBl. II 1963 Nr. 87 S. 691)

### Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 21. Oktober 1964

Für die Durchführung der oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung der Bevölkerung im Jahre 1965 wird folgendes angeordnet:

#### §1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1964 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

#### §2

(1) Kinder des Jahrganges 1963, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1963, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1965 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem trivalenten Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

#### §3

(1) Kinder der Jahrgänge 1960, 1961 und 1962, die bisher nur 1- oder 2mal an einer oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1965 1mal trivalent zu immunisieren.

(2) Kinder der Jahrgänge 1960, 1961 und 1962, die an keiner oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1965 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen trivalent zu immunisieren.

(3) Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 1940 bis 1959, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahre (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

#### §4

Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.